



Sitzung vom 25. Juni 2020

128	17	Gemeindepersonal
	17.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Totalrevision Personalverordnung und Personalreglement der Gemeinde Zell
		Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020

Weisung

1. Ausgangslage und Erwägungen

Eine effektiv funktionierende Gemeindeverwaltung ist ein wichtiger Standortfaktor für Zell. Dazu braucht es gut ausgebildete, berufs- und lebenserfahrene sowie motivierte Mitarbeitende. So ist unsere Gemeinde in der Lage, die erwarteten Dienstleistungen effizient und in guter Qualität zu erbringen. Und nur so erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zell den Service public, den sie von einer modernen Gemeindeverwaltung erwarten. Die Zeiten, in denen sich die Gemeinde Zell als öffentliche Arbeitgeberin keine Gedanken um ihren Berufsnachwuchs machen musste, sind vorbei. Auch die Gemeinde Zell befindet sich heute in einem intensiven Wettbewerb um gute Mitarbeitende auf dem Arbeitsmarkt. Dabei ist die Attraktivität der Arbeitgeberin ein wichtiger Wert, der gepflegt werden will. Unsere gesellschaftlichen Entwicklungen und neue Generationen von Mitarbeitenden stellen neue Anforderungen an die Arbeitgeberin. Wer darauf nicht antwortet, wird über Probleme bei der Rekrutierung von geeignetem Gemeindepersonal bekommen.

Das öffentliche Personalrecht spielt eine zentrale Rolle. Alle personalpolitischen Vorhaben einer Arbeitgeberin müssen im Personalrecht abgebildet sein. Dabei sind die rechtlichen Vorgaben genau einzuhalten (Verfassungsprinzipien, wie etwa die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot sowie das Gebot von Treu Glauben samt den öffentlich-rechtlichen Verfahrensprinzipien wie rechtliches Gehör und vieles mehr). Deshalb kann die Gemeinde Zell nicht wie eine private Arbeitgeberin frei und ungebunden agieren.

Für die Gemeinde Zell ist es als Arbeitgeberin wichtig, eine Annäherung seines Personalrechts an das flexiblere Obligationenrecht sowie eine vereinfachte Modernisierung der Verfahrensregeln künftig umzusetzen. Über Jahrzehnte gewachsene, schwerfällige Verfahren und Strukturen sind zu hinterfragen. Das Zeller Personalrecht ist dann attraktiv und förderlich für ein gutes Image als Arbeitgeberin, wenn es für die Mitarbeitenden verständlich und nachvollziehbar sowie für die Vorgesetzten und den kommunalen Personaldienst gut umsetzbar ist.

Das aktuelle Personalrecht der Gemeinde Zell ist hinsichtlich seiner rahmengebenden Personalverordnung in die Jahre gekommen und umfasst folgende drei Erlasse (alles abrufbar auf www.zell.ch > Verwaltung > Rechtssammlung):

- Personalverordnung vom 27. November 2002 (Amtliche Sammlung [AS] 120.1)
- Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 18. Juni 2015 (AS 120.11)
- Reglement über die gleitende Arbeitszeit für das Personal der Gemeindeverwaltung vom 21. November 2013 (AS 120.2)

Unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben des kantonalen Gemeindegesetzes ist es sinnvoll, das kommunale Personalrecht in folgende zwei totalrevidierten Erlasse zeitgemäss zusammenzufassen:

- Personalverordnung (AS 120.1)
- Personalreglement (AS 120.11)

Anlässlich seiner Klausursitzung vom 21. Februar 2020 (GR Nr. 42/2019) legte der Gemeinderat die strategische Stossrichtung mit allgemeinen Grundsätzen fest. Diese Grundsätze beinhalten Folgendes:

1. Die Totalrevision des kommunalen Personalrechts wird weiterverfolgt.
2. Die Gemeinde Zell soll sich als attraktive und moderne Arbeitgeberin positionieren können.
3. Die Interessen der Arbeitgeberin und der Mitarbeitenden sind in der Totalrevision ausgewogen zu berücksichtigen.
4. Das Thema der sozialen Vielfalt (Diversity) soll in die weiteren Überlegungen im Rahmen der Totalrevision des kommunalen Personalrechts einbezogen werden.

Unter diesen Vorgaben nahm eine paritätisch gebildete Projektgruppe des Gemeinderates und seiner Verwaltung die Arbeit auf (Mitglieder: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann und Gemeindeschreiber Erkan Metschli-Roth sowie Schulpräsident Andreas Vetsch und Schulverwalterin Gabriela Kleiner). Diese Projektgruppe wurde durch eine externe Beratung begleitet (Stefan Hunger, Inoversum AG, Meilen, www.inoversum.ch). Die von Projektgruppe als Entwurf ausgearbeitete Vorlage wurde der Geschäftsleitung zur Vernehmlassung übergeben. Die Geschäftsleitung behandelte sodann im Rahmen von fünf Lesungen die neue Personalverordnung und das neue Personalreglement vertieft und ausführlich. Die Geschäftsleitung überwies ferner ihre Ergebnisse zur juristischen Überprüfung einem Fachanwalt SAV Arbeitsrecht (Dr. Peter Stieger, Stieger + Schütt Rechtsanwälte, Winterthur, www.slaw.ch). Die juristischen Rückmeldungen flossen letztmals in die Vorlage der Geschäftsleitung ein (ausserordentliche Geschäftsleitungssitzung vom 16. Juni 2020). Die Geschäftsleitung beantragt diese Vorlage dem Gemeinderat zur Verabschiedung an die Gemeindeversammlung vom 21. September 2020, wobei das Inkrafttreten des neuen kommunalen Personalrechts auf den 1. Januar 2021 empfohlen wird.

2. Bestimmungen des neuen kommunalen Personalrechts

Aufgrund der vorgesehenen Totalrevision des kommunalen Personalrechts wird auf eine synoptische Darstellung verzichtet die nachstehend im vollständigen Wortlaut der Personalverordnung und des gemeinderätlichen Personalreglements wiedergegeben.

3. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision des kommunalen Personalrechts durch den Erlass der neuen Personalverordnung zu genehmigen. In dieser Vorlage sind rund eineinhalb Jahre Arbeit der Projektgruppe und der Geschäftsleitung enthalten. Der Gemeinderat verdankt diese intensive Arbeit und stellt fest, dass das neue kommunale Personalrecht seiner Strategie entsprechend, die Interessen der Gemeinde Zell als Arbeitgeberin und die Mitarbeitenden-Interessen ausgewogen berücksichtigt. Die vorgesehene Totalrevision des kommunalen Personalrechts dient der Gemeinde Zell, sich als attraktive und moderne Arbeitgeberin zu positionieren und zudem die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben effizient und dienstleistungsorientiert ausüben zu können.

Der Gemeinderat Zell beschliesst:

1. Aufhebung VZB Personalverordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung durch die Gemeindeversammlung vom 21. September 2020.
2. Das neue Personalreglement wird unter Vorbehalt von Dispositivziffer 1 genehmigt
3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 1. Die totalrevidierte Personalverordnung wird genehmigt.
 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im allfälligen Rechtsmittelverfahrens als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 4.2 Gemeinderats- und Geschäftsleitungsmitglieder
 - 4.3 Gemeindeschreiber Erkan Metschli-Roth (mit dem Auftrag zur Vornahme von redaktionell untergeordneten Änderungen an der Vorlage und Erstellung des Beleuchtenden Berichts)
 - 4.4 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei und Geschäftsleitung

GEMEINDERAT ZELL


Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin


Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Versandt: 30. Juni 2020

